



Hinweise zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) – Stand 13. November 2020

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüflinge sowie unserer Aufsichtspersonen zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der schriftlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Aufsichtspersonen ein ausreichender Abstand gehalten und infektionsschutzgerecht gelüftet wird. Darüber hinaus bitten wir die Prüflinge zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

- Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:

- Personen,
 - die sich in einem **Risikogebiet** gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html aufgehalten haben, oder
 - die als **Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden,

und daher einer **Quarantäneverpflichtung** nach der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung - EQV) oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtsfällen unterliegen, solange die Quarantänepflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

Ausnahme:

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen.
- Personen, die ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein.

Die an dieser Stelle am 11. November 2020 veröffentlichte Information, dass als Nachweis auch das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests genügt, muss leider aus medizinischen Gründen entfallen.

Das Attest bzw. das Testergebnis ist vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Aufsichtsführenden vorzulegen.

Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, die nach oben Ausgeführtem nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen.** Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

- Prüflinge, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen,** damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.
- Auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen** ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets zu achten.
- Auf die erforderliche **Hände-Hygiene** ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
- Die Prüflinge haben bis zum Einnehmen ihrer Arbeitsplätze und nach Verlassen der Arbeitsplätze zumindest einfache **Mund-Nasen-Bedeckungen** zu tragen. Während des Anfertigen der Prüfungsarbeiten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Die Prüflinge dürfen in diesem Prüfungstermin die mitgebrachten Gegenstände und Jacken mit an ihren jeweiligen Arbeitsplatz nehmen und auf dem Boden (im Prüfungsraum xtra-muenchen.com auf einem freien Tisch neben dem Arbeitsplatz) abstellen. Nicht zugelassene Hilfsmittel, insbesondere technische Hilfsmittel wie Mobiltelefone und

elektronische Speichermedien (Smartwatches, MP3-Player), müssen während der Prüfung in ausgeschaltetem Zustand in mitgebrachten verschlossenen Koffern, Taschen oder sonstigen Behältnissen aufbewahrt werden.

- Die Prüflinge werden nur einzeln in den Prüfungsraum eingelassen. An einer oder mehreren Stellen im Prüfungsraum hängt eine Teilnehmerliste aus, aus der sich die jeweilige Arbeitsplatznummer ergibt. Vor diesem Aushang darf sich stets nur eine Person befinden. In einigen, insbesondere größeren Prüfungsräumen gibt es Abweichungen, die vor Ort bekannt gegeben werden. Hat ein Prüfling seine Arbeitsplatznummer in Erfahrung gebracht, hat er sich unverzüglich an den zugewiesenen Arbeitsplatz zu begeben.
- Begleitpersonen ist der Aufenthalt im Prüfungsbereich nicht gestattet.
- Unwohlsein während der Prüfungen ist der Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen.
- Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes wurden für alle Prüfungsräume Lüftungskonzepte erarbeitet. Zum Teil muss daher während der Prüfung regelmäßig stoßgelüftet werden. Bitte bringen Sie ggf. entsprechende Kleidung mit.

Sofern sich eine Änderung dieser Information ergibt, wird dies auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts (<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt>) veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort regelmäßig.

gez. Dr. Beatrix Schobel
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts